

Zu Tagesordnungspunkt 4

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen – Beschluss der 2. Offenlage

I. Sachvortrag:

Anlass und bisherige Verfahrensschritte

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche. Bei Nicht-Erreichen dieses Zieles bis zum angegebenen Stichtag stehen Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen. Eintreten würde damit ein Verlust der planerischen Koordination gerade im Hinblick auf besonders große und außerordentlich raumbedeutsame Windenergieanlagen.

In dem am 07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Zielvorgabe von (mindestens) 1,8 % pauschal jeder der zwölf Planungsregionen zugewiesen. Dabei wird mit Verweis des Gesetzgebers auf den in Baden-Württemberg hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien gesehenen Nachholbedarf und die Klimaschutzambitionen der Landesregierung ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung gesetzlich festgelegt. Der Satzungsbeschluss für die fortgeschriebenen Regionalpläne hat demnach bis 30.09.2025 zu erfolgen. Die o.g. bundesrechtlichen Regelungen bleiben davon allerdings unberührt. Im Rahmen der dazu laufenden Teilfortschreibung des Regionalplanes wurden bereits durchgeführt:

- Frühzeitige Information der Träger öffentlicher Belange mit anschließendem Bericht über die Rückläufe im Planungsausschuss am 01.03.2023 (Vorlage Nr. PLA 256/2023).
- Beschluss zur Erarbeitung des Planentwurfs auf der Grundlage eines Vorsorgeabstandes zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung von 800 m (Sitzung 13.09.2023 / Vorlage Nr. PLA 298/2023).
- Vorstellung des Planentwurf im Planungsausschuss (Sitzung 11. Oktober 2023 / Vorlage Nr. PLA 303/2023).
- Einleitung der Verfahren zur Beteiligung gem. § 12 LplG (Beschluss Regionalversammlung 25.10.2023 / Vorlage Nr. RV 086/2023).
- Offenlage des Planentwurfs vom 02.11.2023 bis zum 02.02.2024. Im Zuge der Offenlage wurde die Öffentlichkeit bei sieben Veranstaltungen über den Planinhalt und das Verfahren informiert. Insgesamt gingen während des Beteiligungsverfahrens fristgerecht über 6.500 Stellungnahmen ein.

- Vorberatung des Planentwurfs für die zweite Offenlage im Planungsausschuss und Empfehlungsbeschluss für die Regionalversammlung (Sitzung 26.3.2025 / PLA 051/2025).

Planentwurf

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an besondere Standorteigenschaften gebunden. Ein grundlegendes Kriterium ist ein ausreichendes Winddargebot. Als Grundlage dient dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert für die grundsätzliche Eignung wird eine „mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Dieser Orientierungswert ist durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit Schreiben vom 27.05.2019 benannt und den Trägern der Regionalplanung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 24.07.2019 als Grundlage für zukünftige Verfahren empfohlen.

Die für weitere Planungsschritte herangezogenen Kriterien werden nach rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien unterschieden. Hinsichtlich einzelner Aspekte bleibt eine Einzelfallprüfung auf nachgelagerter Ebene erforderlich. Als rechtliche Ausschlusskriterien werden Sachverhalte verstanden, die der Errichtung bzw. dem Betrieb von Windenergieanlagen zwingend entgegenstehen. Sie sind unabhängig von regionalplanerischen Festlegungen auch im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen zwingend zu berücksichtigen und schließen eine Zulassung regelmäßig aus.

Planerische Abwägungskriterien schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend aus, führen aber bei der Festlegung von Vorranggebieten dazu, dass einzelne Standorte nicht weiterverfolgt werden. Hierzu zählen auch im Regionalplan festgelegte Ziele, die einer Nutzung der Windenergie entgegenstehen.

Die gesamte Kriterienliste ist als Teil der Begründung als Anlage 2.2 beigelegt.

Aus der Anwendung der aufgeführten Kriterien ergeben sich folgende Flächenkennzahlen für die Suchraumkulisse.

Flächen mit ausreichender Windleistungsdichte	1.239 km^2 34% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Flächenkulisse unter Berücksichtigung aller Kriterien der Kriterienliste	108 km^2 3,0% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Generalisierung	
Flächenkulisse des Planentwurfs für die erste Offenlage	95 km^2 106 Vorranggebiete 2,6% der Gesamtfläche der Region Stuttgart

Stellungnahmen

Im Beteiligungsverfahren der ersten Offenlage sind über 6.500 Stellungnahmen zum Planentwurf eingegangen. Die Stellungnahmen decken ein sehr großes inhaltliches Spektrum ab. Dieses geht von Grundsatzfragen bis Details bzw. von zwingend zu beachtenden Gründen bis hin zu wichtigem Abwägungsmaterial und regionalplanerisch nicht relevanten Anregungen. Zu einzelnen Vorranggebieten gab es Hinweise auf zwingende Ausschlussgründe, wie beispielsweise Wohnnutzungen im Außenbereich oder Belange der Bundeswehr. Diese Vorranggebiete können ganz oder in Teilen nicht in ihrer ursprünglichen Form ausgewiesen werden. Zahlreiche in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte müssen im konkreten Einzelfall auf Vorhabensebene geklärt werden.

Neben Aspekten, welche die Entwurfskulisse reduzieren, gibt es auch Vorschläge, neue Flächen in den Planentwurf aufzunehmen. Hierbei gibt es eine große qualitative Bandbreite, die von sehr konkreten Planungen inklusive Gutachten und Windmessungen über erste Überlegungen zu Standorten und unverbindliche Machbarkeitsstudien bis hin zu reinen Wunschflächen ohne weitere Planungen reicht. Alle Veränderungen des Planentwurfs haben Einfluss auf das Erfüllen des 1,8 % Flächenziels, welches nach Vorgabe des Landes Baden-Württemberg bis Ende September 2025 erreicht werden muss.

Die Aufbereitung der Stellungnahmen erfolgt unter den Aspekten "nicht gebietsbezogen" und „gebietsbezogen“. Die Berücksichtigung der Hinweise aus den Stellungnahmen hat teilweise Auswirkungen auf die Abgrenzung der Vorranggebiete. Eine detaillierte Aufbereitung der Stellungnahmen in tabellarischer Form mit Abwägungsvorschlag ist den Anlagen 1.1 bis 1.5 zu entnehmen. Für die Beantwortung der Stellungnahmen wurde ein Textdokument erarbeitet, die entsprechenden Verweise sind in den Abwägungstabellen verlinkt (Anlage 1.6).

Veränderungen des Planentwurfs durch die eingegangenen Stellungnahmen

Zwingende Ausschlussgründe

Zu einzelnen Vorranggebieten wurden zwingende Ausschlussgründe vorgebracht. Diese umfasst: Wohnnutzungen im Außenbereich, rechtskräftige Bauleitpläne, Belange der Bundeswehr und der Flugsicherung (z.B. Platzrunden). Betroffene Vorranggebiete müssen ganz oder teilweise gestrichen werden.

Betroffen davon sind 38 Vorranggebiete. Die konkreten Gründe sind in den beiliegenden Tabellen beigefügt (Anlage 1.1-1.4). Die daraus resultierende Flächenkennzahl ist in der untenstehenden Tabelle dargestellt.

Vollständig aufgehobene Vorranggebiete:

BB-10, GP-06, RM-19,

Verkleinerte Vorranggebiete:

BB-02, BB-04, BB-07, BB-08, BB-09, , BB-11, BB-12, , BB-21, BB-22, BB-24, BB-25, BB-26, BB-27, BB-29, GP-01, GP-02, GP-03, GP-04, GP-07, GP-10, GP-14, GP-25, GP-26, LB-01,, LB-05, LB-08, LB-16, LB-18, LB-20, LB-22, RM-05, RM-07, RM-12, RM-13, RM-33

Aus der Anwendung des aufgeführten Kriteriums ergibt sich folgende Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse:

Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage	95 km ² 106 Vorranggebiete 2,6% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen	
Flächenkulisse unter der Berücksichtigung der Veränderungen des Planentwurfs	83 km ² 103 Vorranggebiete 2,3% der Gesamtfläche der Region Stuttgart

Berücksichtigung WSG II als Ausschluss

Über die Genehmigung von WKA innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone II (WSG II) ist nach der Stellungnahme der zuständigen Oberen Wasserbehörde im Einzelfall und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen (bspw. Hydrogeologie, Topographie, Bodenbeschaffenheit) zu entscheiden. Die Sicherheit und der Schutz der Trinkwasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge dürfen nicht gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund und den – auch durch die Rechtsprechung bestätigten – hohen Anforderungen an die Befreiung von den Verbots- oder Beschränkungsregelungen der jeweiligen WSG-Verordnungen werden die ausgewiesenen, rechtskräftigen Wasserschutzgebietszonen II innerhalb der Region Stuttgart als planerisches Ausschlusskriterium gewertet. Ausnahmen bilden Bereiche, in denen WKA realisiert wurden bzw. weitergehende Untersuchungen in Genehmigungsverfahren erfolgt sind. Nach den Beratungen im Planungsausschuss wurde folgende Erweiterung vorgenommen:

WSG-II-Zonen werden weiterhin nicht als Ausschlusskriterium gewertet, wenn seitens der zuständigen Wasserbehörde bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung gegeben sind. Die dazu notwendige Abstimmung mit den zuständigen Stellen erfolgt nach Beschlussfassung in der Regionalversammlung. Im bisherigen Planentwurf (erste Offenlage) dargestellte geplante Vorranggebiete werden in den aktuellen Planentwurf (zweite Offenlage) nicht übernommen, wenn eine positive Stellungnahme nicht innerhalb einer vierwöchigen Frist vorliegt.

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um einerseits mögliche Befreiungslagen im Hinblick auf die Schutzbestimmungen von Wasserschutzgebieten der Zone II zu nutzen andererseits aber den Planungsprozess (auch angesichts der gesetzlichen Fristsetzung) nicht zu verzögern.

Vollständig von WSG II überlagerte Vorranggebiete:

S-03

Aufgrund von WSG II (möglicherweise) zu verkleinernde Vorranggebiete (abhängig von der Rückmeldung der zuständigen Behörde):

BB-03, BB-05, BB-06, BB-08, BB-23, BB-27, GP-01, GP-03, GP-07, GP-12, GP-13, GP-26, LB-01, LB-05, LB-16, LB-24, RM-01, RM-07, RM-12

Die konkreten räumlichen Auswirkungen können erst nach Rückmeldung der Fachbehörden ermittelt werden. Die nachstehenden Angaben zur Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse sind insofern vorläufig (zu Grunde gelegt ist eine vollständige Streichung der in WSG II gelegenen Teile geplante Vorranggebiete):

Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage	95 km ² 106 Vorranggebiete 2,6% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung rechtlich zwingenden Ausschlussgründe und WSG II	
Flächenkulisse nach Berücksichtigung der rechtlich zwingenden Ausschlussgründe sowie WSG II	78km ² 102 Vorranggebiete 2,1 % der Gesamtfläche der Region Stuttgart

	Konkrete Aussage erst nach Prüfung möglicher Befreiungslagen durch zuständige Fachstelle möglich.
--	---

Vorschläge zu Aufnahme weitere Vorranggebiete

Nachstehend werden die zusätzlich vorgeschlagenen Vorranggebiete dargestellt. Die entsprechenden Steckbriefe zum Umweltbericht sind als Anlage 4.2 beigelegt. Über die Aufnahme der Vorschläge als Vorranggebiet entscheidet die Regionalversammlung; der Planungsausschuss gibt eine Empfehlung ab.

GP-28 Böhmenkirch:

Die Gemeinde Böhmenkirch hat die Neuaufnahme des „Windparks Ochsenhau“ beantragt. Bisher war die Fläche aufgrund ihres Status als Vogelschutzgebiet im Albbuch nicht als geplantes Vorranggebiet ausgewiesen. Ein ausreichendes Winddargebot ist allerdings vorhanden. Vogelschutzgebiete / NATURA 2000-Flächen stellen ein planerisches Ausschlusskriterium dar, das jedoch durch eine Einzelfallprüfung überwunden werden kann. In enger Abstimmung mit der Kommune und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen wird eine ergebnisoffene Prüfung der Umsetzbarkeit des Windparks angestrebt. Vorliegende gutachterliche Aussagen lassen jedenfalls bislang keine Hinderungsgründe erkennen.

Die damit auszuweisende Fläche von rd. 240 ha soll nach Anregung der Gemeinde durch eine entsprechende Reduktion des geplanten Vorranggebietes GP-04 kompensiert werden.

GP-29 Böhmenkirch:

Die Gemeinde Böhmenkirch beantragt die Ausweisung einer Fläche als Vorranggebiet, die direkt an das bestehende Vorranggebiet VRG 62-Gnannenweiler in der Region Ost-Württemberg angrenzt und somit eine sinnvolle Erweiterung darstellt. Die Flächengröße von GP-29 beträgt 3 ha.

RM-17 Welzheim, Alfdorf

Die von den Gemeinden Welzheim und Alfdorf sowie einem Projektierer vorgeschlagene Erweiterung umfasst einen Bereich, der aufgrund eines unzureichenden Winddargebots nicht als Vorranggebiet ausgewiesen war. Durch aktuelle Messungen konnte nachgewiesen werden, dass die Windleistungsdichte für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage ausreichend ist. Westlich ist die Erweiterung einer Bestandsanlage vorgesehen, zudem sind drei weitere Windkraftanlagen in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche geplant. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von 24 ha.

RM-26 Berglen, Remshalden

Auf Antrag der Gemeinde Remshalden soll das bereits geplante Vorranggebiet erweitert werden. Bislang war diese Erweiterungsfläche aufgrund eines unzureichenden Winddargebots unberücksichtigt. Durch Messungen wurde nachgewiesen, dass das Winddargebot für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreicht. Die Flächenerweiterung umfasst 8 ha.

LB- 15 Schwieberdingen

Die Erweiterung des geplanten Vorranggebiets erfolgt auf Antrag der Gemeinden Schwieberdingen, Korntal-Münchingen sowie der Firma Bosch und eines Projektierers. Ursprünglich wurde die Fläche aufgrund eines unzureichenden Winddargebots ausgeschlossen. Der Projektierer hat auf Grundlage einer Windmessung nachgewiesen, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windkraftanlagen möglich ist. Eine Trennung der Teilflächen durch eine Hochspannungsleitung, mit einem Abstand von 170 Metern, ist vorgesehen. Der Planungsstand auf der südlichen (neuen) Teilfläche ist bereits verfestigt. Die Erweiterung umfasst 20ha.

GP-15 Wiesensteig (Erweiterung Teilfläche außerhalb Schwerpunktorkommen Kat. A)

Die Erweiterung des Vorranggebietes GP-15 erfolgt auf Anregung der Stadt Wiesensteig. Diese Teilfläche wurde aufgrund der Überlagerung mit einem FFH-Gebiet, einem Vogelschutzgebietes sowie dem Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten Kat. A nach LUBW nicht in den Planentwurf ausgewiesen. Durch eine Überarbeitung der Abgrenzung konnte die Überlagerung mit Natura2000-Flächen aufgehoben werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Göppingen wird eine weitere Prüfung der Umsetzbarkeit des Projektgebietes ergebnisoffen befürwortet. Aufgrund des weiterhin bestehenden Konflikts mit dem Schwerpunktorkommen A nach LUBW wurde vorgeschlagen, nur die Fläche außerhalb der Schwerpunktkategorie A aufzunehmen. Die Flächenerweiterung umfasst 69ha.

(Zum weiteren Umgang mit dem Bereich innerhalb der Schwerpunktkategorie A siehe Ausführungen zu den Beratungsergebnissen des Planungsausschusses.)

Aus der Anwendung des aufgeführten Kriteriums ergibt sich folgende Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse

Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage	95 km ² 106 Vorranggebiete 2,6% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen	
Flächenkulisse nach Berücksichtigung der rechtlich zwingenden Ausschlussgründe	83 km ² 102 Vorranggebiete 2,3% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen und WSG II als Ausschluss	
Flächenkulisse nach Berücksichtigung der rechtlich zwingenden Ausschlussgründe sowie WSG II	78 km ² 102 Vorranggebiete 2,2 % der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung der zwingenden Ausschlussgründe, WSG II und Aufnahme der neuen Flächen (GP-28, GP-29, LB-15, RM-17, RM-26, GP-15)	

Flächenkulisse nach Aufnahme der neuen Flächen, Berücksichtigung der zwingenden Ausschlussgründe sowie WSG II	81 km ² 104 Vorranggebiete 2,2% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
--	--

Überlastungsschutz

Zur Vermeidung einer visuellen Überlastung durch die Umzingelung von Ortslagen wurden auf Grundlage der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg geplante Vorranggebiete gestrichen. Die angewandte Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis. Von diesem sind jeweils zwei Segmente mit einem Winkel von 60° freizuhalten. Eine Überlastung liegt demnach nicht vor, wenn zwei Sektoren mit bis zu 120° als Standorte in Betracht kommen. Die relevante Distanz zum Ortsrand beträgt dabei 3.500 m. Die Methodik wurde ausführlich im Planungsausschuss am 13.09.2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) vorgestellt. Bei den nachfolgend dargestellten Überarbeitungen der Entwurfskulisse handelt es sich um Vorschläge der Geschäftsstelle. Die erarbeiteten Lösungsvorschläge zielen darauf ab, die vor Ort akzeptierten Gebiete weiterzuführen und konfliktbehaftete Gebiete aus Gründen der Überlastung aus der Kulisse zu nehmen. Die Akzeptanz vor Ort, also die positive Haltung der betroffenen Kommunen gegenüber dem jeweiligen Vorranggebiet, wird dabei als zentrales Kriterium herangezogen. Als weitere Betrachtungskriterien werden die Flächengröße, die dortige Windleistungsdichte sowie Bestandsanlagen bzw. verfestigte Planungen und andere örtliche Besonderheiten herangezogen. Die konkreten Veränderungen der betroffenen Vorranggebiete sind in der beiliegenden Tabelle als Anlage 3.5 beigefügt.

gestrichene Vorranggebiete:

BB-15, BB-16, BB-18, BB-19, BB-30, LB-10, LB-22, LB-23, RM-03, RM-06, RM-21

Verkleinerte Vorranggebiete:

BB-29, BB-31, BB-32, LB-08, LB-12, LB-13, LB-14, GP-03, GP-04, GP-27

Aus der Anwendung des aufgeführten Kriteriums ergibt sich folgende Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse:

Flächenkulisse nach Aufnahme der neuen Flächen, Berücksichtigung der zwingenden Ausschlussgründe sowie WSG II	81 km ² 104 Vorranggebiete 2,2% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
	Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen, Berücksichtigung WSG II, Aufnahme von neuen Flächen und Überlastungsschutz
Flächenkulisse unter Berücksichtigung der Veränderungen des Planentwurfs	69 km ² 93 Vorranggebiete 1,9% der Gesamtfläche der Region Stuttgart

Aus der Anwendung aller aufgeführten Kriterien und planerischen Schritte ergibt sich folgende Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse. Darüber hinaus wurde eine Generalisierung der Flächenkulisse vorgenommen. Der Windatlas 2019 bildet eine zentrale Planungsgrundlage. Die darin enthaltenen Aussagen zur Windleistungsdichte liegen in einem Raster von 30 x 30 Metern vor, die jeweils einen – errechneten – Wert abbilden. Im Vergleich mit den Restriktionen, die räumlich sehr konkret festgelegt sind (z.B. Schutzgebiete oder Abstände) sind diese Daten entsprechend unschärfer. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung von Vorranggebieten entlang dieser Rasterlinien aufgrund der häufig vorkommenden räumlichen Vor-/Rücksprünge nur schwer in den regionalplanerischen Maßstab übertragen werden kann und aufgrund der fehlenden Bezugspunkte im Gelände auch kaum nachzuvollziehen ist.

Abgrenzungen von Vorranggebieten, die sich nur aus dem Windatlas ableiten, werden daher im Rahmen der Planerarbeit generalisiert. Relevante Veränderungen sind damit im regionalplanerischen Maßstab nicht verbunden.

Flächenkulisse des Planentwurfs für die Offenlage	95 km ² 106 Vorranggebiete 2,6% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen	
Flächenkulisse nach Berücksichtigung der rechtlich zwingenden Ausschlussgründe	83 km ² 103 Vorranggebiete 2,3% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung WSG II sowie zwingende rechtliche Ausschlussgründe	
Flächenkulisse nach Berücksichtigung der rechtlich zwingenden Ausschlussgründe sowie WSG II	78km ² 102 Vorranggebiete 2,1 % der Gesamtfläche der Region Stuttgart
Berücksichtigung WSG II sowie zwingende rechtliche Ausschlussgründe und Aufnahme der neuen Flächen	
Flächenkulisse nach Aufnahme der neuen Flächen	81 km ² 104 Vorranggebiete 2,2% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
	Berücksichtigung von zwingenden rechtlichen Ausschlussgründen, WSG II, Aufnahme von neuen Flächen und Überlastungsschutz
Flächenkulisse nach Anwendung aller Kriterien und planerischen Schritte	69 km ² 93 Vorranggebiete 1,9 % der Gesamtfläche der Region Stuttgart
	Generalisierung der Flächenkulisse
Flächenkennzahl vorgeschlagene Flächenkulisse	70 km ² 93 Vorranggebiete 1,9% der Gesamtfläche der Region Stuttgart

Veränderungen des Planentwurfs durch Gremienbeschluss am 26.03.2025:

Streichung von Vorranggebieten

ES-01, S-02

Verkleinerung von Vorranggebieten:GP-14, RM-34Neuausweisung von Vorranggebieten:Waiblingen - Buochoer Höhe

Der Vorschlag zur Ausweisung kommt von der Stadt Waiblingen. Bisher standen ein zu geringes Winddargebot sowie das Schwerpunktorkommen A nach LUBW einer Ausweisung entgegen. Durch Messungen wurde nachgewiesen, dass ein ausreichendes Winddargebot vorliegt.

Nach der bei der Erarbeitung des Planentwurfs angewendeten Kriterienliste für die Ausweisung von Vorranggebieten sind Schwerpunktorkommen A als Ausschlusskriterium zu werten. Als Ergebnis der Beratung im Planungsausschuss soll geprüft werden, ob dieses konkrete Ausschlusskriterium im konkreten Einzelfall überwunden werden kann. Dazu soll eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Hält diese innerhalb einer vierwöchigen Frist die artenschutzrechtlichen Erfordernisse an den Bau und Betrieb einer WKA an diesem Standort für überwindbar, soll eine Aufnahme des Standortes in den Planentwurf erfolgen.

GP-15 Wiesensteig (Teilfläche mit Überlagerung Schwerpunktorkommen A nach LUBW)

Analog zu der Vorgehensweise im Bereich „Buochoer Höhe“ soll geprüft werden, ob auch das geplante Vorranggebiete GP-15 um den Bereich erweitert werden kann, der von einem Schwerpunktorkommen A nach LUBW überlagert ist.

Dazu soll ebenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Hält diese innerhalb einer vierwöchigen Frist die artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb einer WKA an diesem Standort für überwindbar, soll eine Aufnahme des Standortes in den Planentwurf erfolgen.

Aus der Anwendung aller aufgeführten Kriterien sowie den Veränderungen des Planentwurfs durch Gremienbeschluss am 26.03.2025 ergibt sich folgende Flächenkennzahl für die Suchraumkulisse:

Flächenkulisse nach Anwendung aller Kriterien und planerischen Schritte	69 km ²
	93 Vorranggebiete
	1,9 % der Gesamtfläche der Region Stuttgart
	Generalisierung der Flächenkulisse

Flächenkennzahl vorge-schlagene Flächenkulisse	70 km ² 93 Vorranggebiete 1,9% der Gesamtfläche der Region Stuttgart
	Flächenkulisse Beschlussempfehlung für die Regionalver-sammlung
Flächenkennzahl nach An-wendung aller Kriterien und planerischen Schritte sowie Veränderungen durch Gremienbeschluss	69 km ² 91 Vorranggebiete 1,9% der Gesamtfläche der Region Stuttgart

Die daraus resultierende Raumnutzungskarte ist der Vorlage als Anlage 3.3 beigelegt. Aufgrund der noch erforderlichen Stellungnahmen der Unteren Naturschutz- bzw. Wasserbehörden kann die Gesamtgröße unter Einbeziehung auch der in dieser Hinsicht unter Vorbehalt stehenden Flächen derzeit nicht ermittelt werden.

Textteil und Begründung

Der Textteil und die dazugehörige Begründung des Regionalplans wurden soweit erforderlich an die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens angepasst. Anregungen hierzu ergaben sich insbesondere aus den Stellungnahmen der Fachbehörden. Die Stellungnahmen finden sich in Anlage 1.1 und Anlage 1.3, die geänderten Plansätze und Begründungen sind als Anlage 2.1 und Anlage 2.2 beigelegt. Die Darstellung erfolgt im Überarbeitungsmodus, der die geänderten Textpassagen deutlich kennzeichnet.

Weiters Vorgehen im Verfahren

Die auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen vorge-schlagenen Änderungen in Bezug auf den Textteil des Planentwurfs (Plansatz und Begründung) so-wie die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen stellen eine wesentliche Ände-rung des Planentwurfs dar. Daher ist vor dem Satzungsbeschluss die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens erforderlich.

Die Änderung des Planentwurfs betreffen den Plansatz und die Begründung sowie Veränderungen der Vorranggebiete (Änderung des Flächenzuschnitts, Herausnahme bzw. Neuaufnahme von Vor-ranggebieten). Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind jeweils kenntlich gemacht. Für die Änderung bzw. Ergänzung des Umweltberichts werden für die neu vorgesehenen Vorrangge-biete entsprechende Steckbriefe vorgelegt. Die Gesamtüberarbeitung des Umweltberichts unter Be-rücksichtigung der im weiteren Verfahren ggfs. vorgenommenen weiteren gebietsbezogenen Ände-rung erfolgt zum Satzungsbeschluss.

Das Beteiligungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme wird gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt. Die geänderten Teile werden hierzu kenntlich ge-

macht. Die aktuelle Fassung des Planentwurfs ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.. Das Beteiligungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf der Grundlage der am 12.03.2025 vom Landtag beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes und der darin ermöglichten Vereinfachungen durchgeführt. Dies betrifft z.B. die ausschließlich digitale Auslegung der Beteiligungsunterlagen und eine angemessene Verkürzung der Beteiligungsfristen. Darüber hinaus kommen die Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf das Anzeigeverfahren und erweiterte Planerhaltungsvorschriften zum Tragen.

Die Beschlussfassung über den geänderten Planentwurf und die Einleitung des erneuten Beteiligungsverfahrens ist für die Sitzung der Regionalversammlung am 02.04.2025 vorgesehen.

Die Beteiligung der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung. Die erneute Offenlage für die Kommunen und Träger öffentlicher Belange soll in der Zeit von Anfang Juni bis Ende August 2025 erfolgen (02.06.2025 bis 31.08.2025). Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Zeitraum zwischen Anfang Juni und Anfang Juli 2025, wobei eine zweiwöchige Verlängerung aufgrund der Pfingstferien vorgesehen ist. (02.06.2025 und 04.07.2025).

Parallel zur Auslegung soll zu Beginn der zweiten Offenlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit und Kommunen bzw. Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Die weitere Bearbeitungsdauer wird durch Anzahl und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt.

Angestrebt wird eine Beratung im Planungsausschuss und Satzungsbeschluss in der Sitzung der Regionalversammlung nach der Sommerpause.

Aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zwischen der Vorberatung im Planungsausschuss (Sitzung 26.03.2025) und der Regionalversammlung (Sitzung 02.04.2025), ist eine Aktualisierung der übrigen Unterlagen nach der Regionalversammlung vorgesehen. Für die Beratung und Beschlussfassung in der Regionalversammlung maßgebliche tabellarische Übersicht der geplanten Vorranggebiete, die Übersichtskarte und Raumnutzungskarte liegen der Vorlage bei.

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Regionalversammlung beschließt

- den Planentwurf gemäß Empfehlung des Planungsausschusses; ggfs. unter Berücksichtigung vom Gremium beschlossener Änderungen

2. Die Regionalversammlung beschließt

- die vom Planungsausschuss empfohlene Vorgehensweise zur Konsultation der zuständigen Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden und beauftragt die Geschäftsstelle, den Planentwurf gemäß den jeweiligen Rückläufen vor der Offenlage zu überarbeiten.
- die Durchführung der Beteiligungsverfahren auf vorgenannter Grundlage
- die Beschränkung des Verfahrens auf die geänderten Sachverhalte

3. Die Regionalversammlung beauftragt die Geschäftsstelle,

- den Umweltbericht entsprechend der Beschlusslage zum Planentwurf zu erarbeiten;
- auf Grundlage der Beschlüsse die Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 4 LplG i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG durchzuführen

4. Die Regionalversammlung ermächtigt die Geschäftsstelle,

- bei der Zusammenstellung der Unterlagen ggf. erforderliche redaktionelle Anpassung vorzunehmen

Anlage(n):

- 1 Anlage_1.1_Nichtgebietsbezogene Hinweise von Trägern öffentlicher Belange und Kommunen
- 2 Anlage_1.2_Nichtgebietsbezogene Hinweise der Öffentlichkeit
- 3 Anlage_1.3_Gebietsbezogene Hinweise von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange
- 4 Anlage_1.4_Gebietsbezogene Hinweise Öffentlichkeit
- 5 Anlage_1.5_Hinweise zur Aufnahme von zusätzlichen Vorrangflächen
- 6 Anlage_1.6_Erläuternde Hinweise zu thematischen Schwerpunkten der Stellungnahmen
- 7 Anlage_2.1_Begründung Teilfortschreibung Regionalplan Windkraft
- 8 Anlage_2.2_Textteil_Begründung Regionalplan Windkraft
- 9 Anlage_3.1_Übersichtskarte
- 10 Anlage_3.2_Übersichtskarte_Raumnutzungskarte
- 11 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_01
- 12 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_02
- 13 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_03
- 14 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_04
- 15 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_05
- 16 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_06
- 17 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_07
- 18 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_08
- 19 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_09
- 20 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_10
- 21 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_11
- 22 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_12
- 23 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_13
- 24 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_14
- 25 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_15
- 26 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_16
- 27 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_17
- 28 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_19
- 29 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_20
- 30 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_21
- 31 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_23
- 32 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_24

- 33 Anlage_3.3_Raumnutzungskarte_Karte_25
- 34 Anlage_3.4_Legende
- 35 Anlage_3.5_Tabellarische_Übersicht_Vorranggebiete
- 36 Anlage_4.2_SUP_Anhang_Steckbriefe_Neue_Flächen